

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Steuertatbestand	2
§ 2 Steuerfreiheit.....	2
§ 3 Steuerschuldner*in; Haftung.....	3
§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz	3
§ 4a Kampfhunde.....	3
§ 5 Steueranrechnung und Steuerermäßigung	4
§ 6 Züchter*innensteuer	4
§ 7 Allgemeine Bestimmungen für eine Steuerbefreiung.....	5
§ 8 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht	5
§ 9 Fälligkeit der Steuer	5
§ 10 Anzeigepflicht.....	5
§ 11 Steuerüberwachung.....	5
§ 12 Tragen der Steuermarke, Ordnungswidrigkeit	6
§ 13 Inkrafttreten	6

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

vom 26.11.2020 i. d. F. vom 25.09.2025 / In Kraft getreten am 01.01.2026
(Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 10.12.2020 und Nr. 21 vom 09.10.2025)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Erlangen unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, deren Halter*in im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“ ist, sowie von Hunden, deren Halter*in im Besitz eines Schwerbehindertenausweises ist und zugleich über ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass der Hund die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht, erleichtert oder behinderungsbedingte Nachteile ausgleicht. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 3 wird nur für einen Hund gewährt.

(3) Für Hunde, die aus dem Tierheim Erlangen in eigene private Unterbringung und Haltung übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von zwei Jahren auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung für die ersten zwölf Monate der Haltung gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen zu stellen.

§ 3 Steuerschuldner*in; Haftung

- (1) Steuerschuldner*in ist der*die Halter*in eines Hundes. Hundehalter*in ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse von Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter*in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten von ihren Halter*innen als gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner*innen der Steuer.
- (3) Neben den Hundehalter*innen haften die Eigentümer*innen des Hundes für die Steuer.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 132,00 Euro. Für jeden weiteren gehaltenen Hund beträgt die Steuer 168,00 Euro. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
 - (1a) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer
 1. für Kampfhunde im Sinne des § 4a Abs. 1 bis 4 1.056,00 Euro
 2. für Hunde im Sinne des § 4a Abs. 6 264,00 Euro.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden monatlichen Teilbetrag festgesetzt.

§ 4a Kampfhunde

- (1) Als Kampfhunde gelten Hunde, die auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren an-zusehen sind.
- (2) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - a) American Staffordshire Terrier,
 - b) Bandog,
 - c) Pit-Bull,
 - d) Staffordshire Bullterrier,
 - e) Tosa-Inu.
- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der Stadt Erlangen für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - a) Alano,
 - b) American Bulldog,
 - c) Bullmastiff,
 - d) Bullterrier,
 - e) Cane Corso,
 - f) Dog Argentino,
 - g) Dogue de Bordeaux,
 - h) Fila Brasileiro,

- i) Mastiff,
- j) Mastin Espanol,
- k) Mastino Napoletano,
- l) Perrode Presa Canario (Dogo Canario),
- m) Perrode Presa Mallorquin,
- n) Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 1 erfassten Hunden.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 4 Abs. 1 a Nr. 1 entsteht mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Stadt Erlangen die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.
- (6) Bei Hunden nach Abs. 3 wird mit Ablauf des Kalendermonats, in dem durch die Stadt eine Bescheinigung (Negativzeugnis) ausgestellt wurde, die Steuer in Höhe des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1a Nr. 2 festgesetzt.

§ 5 Steueranrechnung und Steuerermäßigung

- (1) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so wird die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Eine Anrechnung erfolgt nur, wenn von der anderen Gemeinde keine Erstattung geleistet wird. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
- (2) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden. Nachzuweisen sind die Eignung sowie jährlich der Einsatz des jeweiligen Hundes zu den oben genannten Zwecken. Ein Einsatz für soziale und therapeutische Zwecke liegt in der Regel vor, wenn der Hund an mindestens 10 Kalendertagen im Jahr für diese Zwecke eingesetzt wird.
- (3) Die Steuer ist für Hundehalter*innen, die Inhaber*innen des „Erlangen-Passes“ sind, um die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung wird nur für einen im Haushalt gehaltenen Hund gewährt.
- (4) Die Steuerermäßigung wird nur auf Antrag gewährt. Eine Steuerermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats der Antragstellung.

§ 6 Züchter*innensteuer

- (1) Von Hundezüchter*innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchter*innensteuer erhoben. § 2 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchter*innensteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 pro Züchter*in, jedoch höchstens den doppelten Betrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1.
- (3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.
- (4) § 6 Abs. 1 bis 3 sind auf Kampfhunde im Sinne des § 4a nicht anzuwenden.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für eine Steuerbefreiung

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 4a wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 6 und keine Steuerermäßigung nach § 5 Abs. 2 und 3 gewährt.

§ 8 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Bei verspäteter Anzeige (§ 10 Abs. 2) oder fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in Erlangen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige bei der Stadt Erlangen eingeht.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides und nachfolgend jeweils am 01. Februar eines Jahres fällig.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet Erlangen einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt Erlangen gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von vierzehn Tagen bei der Stadtkämmerei Erlangen anmelden. Bei der Anmeldung sind Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift des*der Halter*in, Name und Anschrift des*der Vorbesitzer*in, Zeitpunkt der Inbesitznahme und, wenn hier-von abweichend, Zeitpunkt der Verbringung nach Erlangen sowie Rasse, Farbe, Alter und Geschlecht des Hundes anzugeben. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes wird eine Steuermarke ausgegeben.
- (2) Steuerpflichtige Hundehalter*innen (§ 3) haben den Hund innerhalb von vierzehn Tagen bei der Stadtkämmerei abzumelden, wenn der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der*die Halter*in aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei der Abmeldung sind Vorname, Name, Geburtsdatum und Anschrift von Halter*innen, Kennzeichen, Name und Anschrift von etwaigen neuen Besitzer*innen, Zeitpunkt der Besitzaufgabe oder des Wegzugs aus Erlangen und die Nummer der Steuermarke anzugeben. Für getötete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen.
- (3) Steuerpflichtige Hundehalter*innen (§ 3) haben jeden Wohnsitzwechsel innerhalb von vierzehn Tagen der Stadtkämmerei Erlangen mitzuteilen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen der Stadtkämmerei Erlangen anzuzeigen

§ 11 Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestands kann die Stadt Erlangen

1. Kontrollen durchführen und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

§ 12 Tragen der Steuermarke, Ordnungswidrigkeit

- (1) Steuerpflichtige Hundehalter*innen dürfen den Hund außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der üblicherweise am Halsband befestigten jeweiligen Steuermarke umherlaufen lassen. Es besteht die Verpflichtung, Beauftragten der Stadt Erlangen oder anderen Berechtigten auf Verlangen die Steuermarke vorzuzeigen.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird kostenpflichtig eine neue Steuermarke ausgehändigt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14. November 1980 (Amtsblatt Nr. 47 vom 20. November 1980) i. d. F. vom 14. Dezember 2015 (Die amtlichen Seiten Nr. 1 vom 14. Januar 2016) außer Kraft.